

Satzung des Vereins Deutsch-Französische Gemeinschaft Düsseldorf

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Deutsch-Französische Gemeinschaft Düsseldorf e.V. (DFGD).
2. Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2

Zweck, Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die Förderung des Austauschs, der Verständigung und der Freundschaft deutscher und französischer Studierenden sowie aller anderen an der deutsch-französischen Kultur Interessierten;
- b. die Schaffung eines Netzwerks der Düsseldorfer Studierenden und Alumni mit Bezug zu Frankreich;
- c. die Vertiefung der verschiedenen Partnerschaften der HHU mit französischen Universitäten.

Dazu gehören in etwa die Ausrichtung von Stammtischen und Sprachtandems, die Planung und Durchführung von Studienreisen, Kolloquien und Museumsbesuchen sowie die Einrichtung einer Wohnungsbörse.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen. Sie unterstützen den Verein mit finanziellen, sachlichen oder ideellen Mitteln. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds oder mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Schriftform gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit mit sofortiger Wirkung.

§ 5

Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d. Wahl des Kassenprüfers,
 - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - i. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Während der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
7. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Dieser fertigt über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie erfolgt in der Regel per Handzeichen, muss aber geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
10. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

11. Zur Änderung der Satzung – einschließlich der Änderung des Vereinszwecks – sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 1. 1. Vorsitzenden
 2. 2. Vorsitzenden
 3. Schatzmeister und
 4. bis zu sieben Beisitzern.
2. Der ins Vereinsregister einzutragende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl und eine vorzeitige Abberufung sind zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden, die sich um bestimmte Projekte kümmern und ihn in seiner Tätigkeit beraten.

§ 8 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand gemeinschaftlich, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.
3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Körperschaft des öffentlichen Rechts, Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.